

9a RV 14/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 25. Juni 1986

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. März 1984 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt einen höheren Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß.

Wegen einer im Jahre 1945 erlittenen Verwundung sind bei ihm der "Verlust des linken Oberarms" neben einer "endgradigen Funktionseinschränkung des linken Schultergelenks" und einer "minimalen Seitenausbiegung der Brustwirbelsäule" als Schädigungsfolgen iS des § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70 vH anerkannt (Bescheid vom 5. August 1981). Seit dem Inkrafttreten des BVG erhielt der Kläger wegen der einseitigen Oberarmamputation neben der Grundrente auch einen Pauschbetrag zum Ersatz des außergewöhnlichen Verschleißes an Kleidung oder Wäsche, den diese anerkannte Schädigungsfolge verursacht (Bescheid vom 11. Oktober 1951 mit nachfolgenden Anpassungsbescheiden). Im Jahre 1953 wurde dem Kläger die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erteilt, die wegen der Behinderung durch den Verlust des linken Oberarms bestimmte, im Führerschein eingetragene Beschränkungen enthielt (Ausrüstung der Fahrzeuge mit rechtshändig benutzbaren Bedienungseinrichtungen, später zusätzlich mit automatischer Kraftübertragung und Hilfskraftlenkanlage). Deswegen gewährte die Orthopädische Versorgungsstelle dem Kläger seit dem Jahre 1968 nach § 11 Abs 3 BVG wiederholt einen Zuschuß zu den Kosten für die Änderung von Bedienungseinrichtungen der vom Kläger besessenen Motorfahrzeuge.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Den Antrag des Klägers (vom 22. September 1980), ihm rückwirkend einen höheren Pauschbetrag wegen Kleider- und Wäscheverschleißes zu gewähren, weil er auch jeweils ein Motorfahrzeug besessen habe, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 11 Abs 3 BVG gegeben gewesen seien (§ 1 Nr 20 der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG -DVO zu § 15 BVG-), lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 1. Oktober 1980, Widerspruchsbescheid vom 22. April 1981).

Die vor dem Sozialgericht (SG) erfolgreiche Klage auf Rücknahme der unanfechtbar gewordenen Bescheide und Gewährung eines höheren Pauschbetrages nach § 15 BVG vom 1. Juli 1976 ab (Urteil vom 17. März 1983) hat das Landessozialgericht (LSG) abgewiesen (Urteil vom 5. März 1984):

Die Voraussetzungen des § 44 Abs 1 Sozialgesetzbuch, 10. Buch, Verwaltungsverfahren (SGB 10) seien nicht erfüllt, weil der Beklagte zu Recht auch in den unanfechtbar gewordenen Bescheiden stets nur für einen Verschleißtatbestand den Pauschbetrag nach § 15 BVG iVm § 1 Nr 2 DVO zu § 15 BVG in den seit dem 31. Januar 1972 gültig gewesenen Fassungen gewährt habe, nämlich für die einseitige Oberarmamputation. Ein weiterer Verschleißtatbestand liege bei dem Kläger nicht vor. Die Bestimmung der Nr 20 DVO zu § 15 BVG sei nach ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Sinn dahin auszulegen, daß sie nur für Beschädigte zutreffe, die

zur Beschaffung ihres Motorfahrzeuges einen Anspruch auf den Zuschuß nach § 11 Abs 3 BVG hätten. Demgegenüber seien bei dem Kläger stets nur die Voraussetzungen für einen Zuschuß nach § 11 Abs 3 BVG zu den Kosten der Änderung von Bedienungsein-



-4-

richtungen seiner Motorfahrzeuge gegeben gewesen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision tritt der Kläger dieser Auslegung entgegen. Der Wortlaut des § 1 Nr 20 DVO zu § 15 BVG umfasse eindeutig jede Art von Zuschuß nach § 11 Abs 3 BVG. Eine Unterscheidung nach dem Zweck der Zuschüsse wäre gerade unverständlich.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG vom 5. März 1984 aufzuheben
und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des SG vom 17. März 1983 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil des LSG für zutreffend.

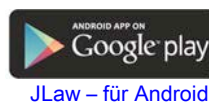
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision hat keinen Erfolg. Zutreffend hat das LSG die Klage abgewiesen. Der Klageanspruch ist unbegründet, weil die Benutzung eines Motorfahrzeuges als Verschleißtatbestand iS des § 15 BVG beim Kläger nicht durch die anerkannten Schädigungsfolgen verur-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-5-

sacht wird.

Die Voraussetzungen des § 44 Abs 1 SGB 10 für die Rücknahme unanfechtbar gewordener Verwaltungsakte liegen nicht vor: Bei Erlass der einzelnen Anpassungsbescheide ist hinsichtlich des Pausenbetrages nach § 15 BVG auch nach Inkrafttreten der DVO zu § 15 BVG vom 19. Januar 1972 als maßgebenden Zeitpunkt das Recht nicht unrichtig angewandt worden; ebensowenig sind Sozialleistungen - in Gestalt höherer Pausenbeträge - zu Unrecht nicht erbracht worden.

Anzuwenden ist § 15 BVG idF der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (BGBl I 141, 180), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des BVG vom 16. Dezember 1971 (BGBl I 1985) und die DVO zu § 15 BVG in der hinsichtlich des ausschlaggebenden Wortlauts ihrer Bestimmungen unveränderten Fassung vom 31. Januar 1972 (BGBl I 105). Nach § 15 BVG ist nur der außergewöhnliche Verschleiß an Kleidung oder Wäsche mit einem monatlichen Pausenbetrag zu ersetzen, der durch die anerkannten Folgen der Schädigung verursacht wird. Auch hier ist also vor allem entscheidend, daß nach der im Kriegsopferrecht geltenden Kausalitätsnorm die anerkannten Schädigungsfolgen die wesentliche Bedingung für den Eintritt des abzugeltenden wirtschaftlichen Nachteils sind (BSG SozR 3625 § 1 Nr 1 mwN). Hier soll nicht der Gesamtverschleiß eines Beschädigten (einschließlich des durch Nichtschädigungsleiden hervorgerufenen Verschleißes) als einheitliche wirtschaftliche Belastung von einer bestimmten Qualität oder Quantität ab entschädigt werden - wie zB der Gesamtleidens-



zustand der Hilflosigkeit bei der Pflegezulage iS von § 35 BVG -, sondern stattdessen jeweils der Kleider- oder Wäscheverschleiß, den die einzelne Schädigungsfolge verursacht. Das ist gesetzlich vorgeschrieben; § 24a Buchst c BVG hat die Regelung für einzelne Gruppen von Schädigungsfolgen in die Ermächtigung zum Erlass der DVO zu § 15 BVG ausdrücklich aufgenommen (BSG aaO). Dementsprechend bestimmt § 1 DVO zu § 15 BVG: "Der durch die anerkannten Folgen der Schädigung verursachte außergewöhnliche Verschleiß an Kleidung oder Wäsche wird für die Bemessung des Pauschbetrages nach § 15 des BVG bei den nachstehenden Beschädigtengruppen und Verschleißtatbeständen wie folgt bewertet". Jeder dieser Verschleißtatbestände kann also nur dann anspruchsbegründend nach § 15 BVG in Betracht kommen, wenn er durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht wird. Das gilt auch für den Kleider- und Wäscheverschleiß bei der Benutzung von Motorfahrzeugen. Wenn § 1 Nr 20 DVO zu § 15 BVG zur Bemessung eines Pauschbetrages nach § 15 BVG Beschädigte erfaßt, "die ein Motorfahrzeug.... besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 11 Abs 3 BVG gegeben waren,.... ", dann sind deshalb nur die Beschädigten gemeint, bei denen die Benutzung der Motorfahrzeuge durch die anerkannten Schädigungsfolgen notwendig geworden ist. Das sind diejenigen Beschädigten, bei denen die orthopädische Versorgung nach § 11 Abs 1 Nr 7 und § 13 Abs 1 BVG vor allem wegen schwerer Gehbehinderung gemäß § 11 Abs 3 Satz 1 BVG ergänzt werden muß, indem sie anstelle bestimmter Hilfsmittel auf die Beschaffung eines vollständigen Motorfahrzeuges erstreckt wird. Innen steht nach § 11 Abs 3 BVG iVm § 5 Abs 1 DVO zu § 11 Abs 3 und § 13 BVG idF des § 6 DVO zu



§ 15 BVG vom 31. Januar 1972 (BGBl I 105) als Ersatzleistung iS des § 11 Abs 3 BVG ein Zuschuß zu den Kosten der Beschaffung eines ganzen Motorfahrzeuges nach § 2 Nr 1 DVO zu § 11 Abs 3 und § 13 BVG zu. Kleiderverschleiß bei der Benutzung eines derart bezuschußten Motorfahrzeuges ist deshalb durch die orthopädische Versorgung und somit mittelbar durch die anerkannten Schädigungsfolgen verursacht.

Das ist beim Kläger nicht der Fall. Als einseitig Oberarmamputiertem wird ihm der erhöhte Kleiderverschleiß, den seine anerkannten Schädigungsfolgen verursachen, restlos nach § 1 Nr 2 DVO zu § 15 BVG ersetzt. Seine Schädigungsfolgen zwingen ihn nicht, ein Motorfahrzeug zu benutzen. Wenn ihm ergänzend zur orthopädischen Versorgung (§ 11 Abs 1 Nr 7, § 13 Abs 1 BVG) ein Zuschuß zur Änderung von Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeuges gewährt wird (§ 11 Abs 3 Satz 1 BVG), dann verursacht ihm die Benutzung dieser geänderten Bedienungseinrichtungen neben dem nicht zu berücksichtigenden Verschleiß durch den schädigungsunabhängigen Gebrauch des vollständigen Motorfahrzeuges keinen zusätzlichen Kleiderverschleiß, der unmittelbar oder mittelbar durch die Schädigungsfolgen verursacht sein könnte.

Das ist auch der Grund, warum die früheren Verordnungen zu §§ 11, 13 und 15 BVG (zuletzt idF vom 19. Januar 1971 -BGBl I 43) mit ihrer deutlicheren Formulierung in § 12 Abs 1 Nr 26 nur auf einen Zuschuß nach § 2 Nr 1 dieser DVO Bezug nahmen, der auf die Kosten "zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges..." beschränkt war. Daran hat sich aber auch durch den neuen Wortlaut der Nr 20 des § 1 DVO



zu § 15 BVG nichts geändert, weil § 15 BVG und die Ermächtigungsgrundlage des § 24a BVG es ausschließen, anspruchsbegründende Tatbestände zu schaffen, mit denen ein Verschleiß ersetzt würde, der nicht durch die anerkannten Schädigungsfolgen verursacht worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)